Diakonie
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.

Schieds- und
Schlichtungsstelle DWBO e.V.
II-60/13

Beschluss
In dem Schiedsverfahren

der Dienststellenleitung A

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: B

gegen

die Mitarbeitervertretung C

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte: D

hat die Schiedsstelle durch Frau Marewski als Vorsitzende sowie Frau Gericke und Herrn Jüngling als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 25. November 2013

b e s c h l o s s e n:

Es wird festgestellt, dass der Antragsgegnerin keine Gründe zur Seite stehen, die Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung der genannten Mitarbeiter in die Entgeltgruppe 7 gem. Anlage 1 zu den AVR DWBO zu verweigern:

G r ü n d e:

Die Beteiligten streiten über die zutreffende Eingruppierung diverser Mitarbeiter des Krankenpflegepersonals in die die Entgeltgruppe 7 bzw. 8 der Anlage 1 der AVR DWBO aktueller Fassung. Hierzu hat die hiesige Schiedsstelle bereits mit Beschlüssen vom 18.06.2013 zwei Pflegekräfte betreffend rechtskräftige Entscheidungen getroffen. (Schieds- und Schlichtungsstelle des DWBO, II-46/12 und II-02/10).

Die Antragstellerin betreibt ein Fachkrankenhaus und gliedert sich in 3 Fachkliniken, darunter die Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik. Diese wiederum besteht unter anderem aus 4 Stationen sowie 3 psychiatrischen Tageskliniken. Die Antragsgegnerin ist die bei der Antragstellerin gebildete Mitarbeitervertretung.

Mit Schreiben vom 30.07.2013 beantragte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin die Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung der im Antrag genannten Pflegekräfte, die sämtlich examinierte Pflegekräfte (Pflegefachkräfte), jedoch keine Fachpflegekräfte für Psychiatrie sind. Nach einer am 02.09.2013 durchgeführten Erörterung verweigerte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 01.10.2013 die Zustimmung zu der beabsichtigten personellen Maßnahme. Die Ersetzung dieser Zustimmung beantragt die Antragstellerin mit dem bei der Schiedsstelle am 15.10.2013 eingegangenen Antrag.

Die Antragstellerin trägt im Wesentlichen vor:

Die Entgeltgruppe 7 der Anlage 1 zu den AVR DWBO sei die zutreffende Gruppe, da die betreffenden Mitarbeiter in den psychiatrischen Abteilungen bzw. der psychiatrischen Tagesklinik mit somatischer Pflege beschäftigt werden würden. Weder liege eine Ausbildung zur Fachpflegekraft in der Psychiatrie vor, noch würden die Mitarbeiter entsprechend eingesetzt bzw. als Pflegekraft mit vergleichbaren Aufgaben betreut. Hierzu müssten sie auch in der Weise eingesetzt werden, dass sie zeitlich überwiegend und Gepräge gebend die typischerweise nur von einer Pflegefachkraft für Psychiatrie leistbaren Tätigkeiten weisungsgemäß erbringen würden. Daran fehle es jedoch. Auch der Einsatz des Pflegemodells der Bezugspflege ändere daran nichts, denn die s.g. Bezugspflege sei seit 20 Jahren Bestandteil der allgemeinen Ausbildung zur examinierten Pflegekraft für sämtliche

Pflegebereiche und stelle weder eine Besonderheit in der Pflege in der Psychiatrie noch ein Spezifikum der Tätigkeit einer Fachpflegekraft dar.

Die Antragstellerin beantragt festzustellen,

dass der Antragsgegnerin keine Gründe zur Seite stehen, die Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung der genannten Mitarbeiter in die Entgeltgruppen 7 gem. der Anlage 1 zu den AVR DWBO zu verweigern:

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hält die Eingruppierung in die EG 8 AVR DWBO für zutreffend und trägt im Wesentlichen vor:

Im Bereich der somatischen Pflege sei eine Aufgabendifferenzierung zwischen pflegerischen Leistungen in der Psychiatrie und nicht psychiatrischen Pflegeleistungen ohne weiteres möglich und auch weit verbreitet. Dies gelte jedoch nicht für psychiatrische Patienten. Hier würden die klassischen pflegerischen Tätigkeiten keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen, so dass eine anforderungsdifferenzierte Teilung in der Psychiatrie nicht vorstellbar sei. Da die nicht fachweitergebildeten Pflegekräfte identische Aufgaben wie die Fachpflegekräfte wahrnehmen würden, würden sie auch vergleichbare Aufgaben i. S. d. Eingruppierungsmerkmals erfüllen. Zudem habe die Antragstellerin auch nicht die betrieblichen Abläufe so organisiert, dass eine Aufgabendifferenzierung zwischen nur pflegerischer und fachpflegerischer Tätigkeit erkennbar sei. Durch das Konzept der Bezugspflege sei außerdem sichergestellt, dass alle Pflegekräfte die gleichen Aufgaben aber für unterschiedliche Patienten wahrzunehmen hätten. Die zutreffende Eingruppierung habe daher in die Entgeltgruppe 8 der Anlage 1 der AVR DWBO zu erfolgen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend verwiesen.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Die Mitarbeitervertretung hat keinen Grund die Zustimmung gem. §§ 41, 42 c MVG zur Eingruppierung der im Antrag genannten Mitarbeiter in die EG 7 der Anlage 1 zu § 12 AVR DWBO zu verweigern.

Die den Mitarbeitern übertragene Tätigkeit fällt unter das Richtbeispiel „Krankenpflegerin“ der EG 7.

Enthält eine Eingruppierungsbestimmung der AVR neben einem Obersatz und diesen erläuternden Bestimmungen auch Richtbeispiele, so ist zunächst zu prüfen, ob ein Richtbeispiel einschlägig ist und ob dessen Merkmale erfüllt worden sind. Nur wenn die Tätigkeit vom Richtbeispiel nicht oder nicht vollständig erfasst ist, ist auf die allgemeinen Merkmale zurück zu greifen (KGH EKD, Beschluss v. 22.06.2009 I-0124/P 89-08 und Beschluss v. 26.04.2010 I-0124/R 60-09).

Daher sind die allgemeinen Merkmale einer Vergütungsgruppe dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer eine Tätigkeit ausübt, die als Richtbeispiel zu dieser Vergütungsgruppe genannt ist (BAG v. 18.04.2007 – 4 AZR 696/05; BAG v. 20.06.2013 4 AZR 438/10 m. w. N.). Somit sind auch die Richtbeispiele in dem Entgeltgruppenverzeichnis eine selbständige Grundlage für die Eingruppierung. Fällt die Gesamttätigkeit des Arbeitnehmers unter das Richtbeispiel, sind die Voraussetzungen für die Eingruppierung in diese Entgeltgruppe erfüllt. Das schließt jedoch nicht aus, dass die übertragene Tätigkeit auch die Merkmale einer höheren Entgeltgruppe erfüllen kann (KGH EKD Beschluss v. 26.04.2010 a.a.O.).

Im vorliegenden Fall kommen nach Auffassung der Mitarbeitervertretung für die Eingruppierung der Mitarbeiter die EG 8 der Anlage 1 zu § 12 AVR DWBO in Betracht.

Diese Bestimmung lautet:

> A "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die vertieftes oder erweitertes Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen.

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit

1. Eigenständiger Wahrnehmung (Anm. 6) von schwierigen (Anm. 14) Aufgaben in den Tätigkeitsbereichen

   a) Pflegebetreuung/Erziehung
   b) …

   …

   Richtbeispiele: Gesundheitspfleger im OP-Dienst, in der Intensivpflege oder Psychiatrie bzw. in der ab 22.04.2013 geltenden Fassung der AVR DWBO:

   "Gesundheits- und Krankenpflegerin/ Gesundheits-Krankenpfleger im OPDienst und in der Intensievpflege; Fachpflegekräfte in der Psychiatrie mit entprechender Tätigkeit oder Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits-Krankenpfleger mit vergleichbaren Aufgaben…".

   "Schwierige Aufgaben" weisen nach der Definition in Anm. 14 der Anlage 1" fachliche, organisatorische, rechtliche oder technische Besonderheiten auf, die vertiefte Überlegungen und besondere Sorgfalt erfordern".

Maßgebend für die zutreffende Entscheidung im vorliegenden Fall ist die seit dem 22.04.2013 geltende Fassung der AVR DWBO.

Mithin käme eine Eingruppierung der Mitarbeiter in die EG 8 nur dann in Frage, wenn die Mitarbeitervertretung hätte darlegen und ggf. beweisen können, mit welchen konkreten Tätigkeiten und Aufgabenstellungen die Mitarbeiter sich i.S.d. benannten Voraussetzungen der EG 8 von Tätigkeiten einer Fachpflegekraft der EG 7 herausheben. Hierzu hat die Antragsgegnerin jedoch nichts vorgetragen. Ihre Argumentation basiert im Wesentlichen darauf, dass psychiatrische Patienten regelmäßig keine somatischen Leiden hätten und demzufolge die klassischen pflegerischen Tätigkeiten im Wesentlichen nicht erbracht würden. Entscheidend sei die Gestaltung des therapeutischen Milieus, ohne das andere pflegerische Maßnahmen stattfinden würden. Deshalb könne von einer Aufgabendifferenzierung zwischen pflegerischen Leistungen und psychiatrischen Pflegeleistungen nicht ausgegangen werden. Hieraus folgert die Antragsgegnerin, dass sämtliche Pflegekräfte in die Entgeltgruppe 8 einzugruppieren seien.

Dieser Argumentation vermochte die Kammer nicht zu folgen. Zunächst fehlt jede Substanz in der Darlegung, welche Aufgaben die in dem Antrag genannten Pflegekräfte im Einzelnen wahrnehmen. Der Kammer liegt, wie schon in den Verfahren zuvor, eine Stellenbeschreibung vor, die die Gesundheits- und Krankenpfleger im Pflegedienst betrifft. Diese Stellenbeschreibung ist Grundlage der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen der Mitarbeiter und diese Aufgaben sind ihnen auch zweifelsfrei übertragen worden. Die Stellenbeschreibung enthält jedoch keine Beschreibung von Aufgaben, die über diejenigen der Entgeltgruppe 7 hinausgehen. Es sind vielmehr die üblichen Aufgaben des Krankenpflegepersonals dargestellt, die eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 rechtfertigen.

Wenn die Antragsgegnerin meint, dass die betreffenden Mitarbeiter keine klassischen pflegerischen Tätigkeiten erbringen würden, da psychiatrische Patienten ohnehin regelmäßig keine somatischen Leiden hätten, so hätte es hier einer eingehenden Darlegung der geleisteten Aufgaben und auch der insoweit übertragenen Tätigkeiten bedurft, und zudem Angaben dazu, woraus sich ergibt, dass diese Tätigkeiten zeitlich überwiegend und Gepräge gebend verrichtet werde. In der Tat beschäftigt die Antragstellerin in den jeweiligen Bereichen mehrere Fachpflegekräfte für Psychiatrie, deren arbeitsvertraglichen Verpflichtungen eine andere Stellenbeschreibung zugrunde liegt. Der Behauptung einer mangelnden Aufgabendifferenzierung in den Stationen vermochte die Kammer daher nicht zu folgen.

In diesem Zusammenhang kommt es auch nicht darauf an, ob die Antragstellerin ihre betrieblichen Abläufe aufgabendifferenzierend organisiert hat. Zum einen ist nicht ersichtlich, weshalb die Antragstellerin überhaupt eine arbeitsteilige Organisationsstruktur vorgenommen haben müsste. Die Antragstellerin kann und muss nicht Personal vorhalten, welches eine zusätzliche Ausbildung vorweist, um diesem dann die entsprechenden, der fachlichen Sonderausbildung zugehörenden Aufgaben zu übertragen.

Es kommt nicht auf die Aufgabendifferenzierung im Rahmen einer eventuell vorgenommenen betrieblichen Ablauforganisation an, sondern darauf, welche Aufgaben der einzelne Arbeitnehmer konkret erbringt und welche der ihm übertragenen Aufgaben seiner Tätigkeit das Gepräge geben. Letztlich argumentiert die Antragsgegnerin doch unter Bezugnahme auf den Ort der zu erbringenden Arbeitsleistung, um die von ihr gewünschte Eingruppierung zu rechtfertigen.

Die darauf basierende Entscheidung des BAG (Urteil vom 20.06.2012, Az. 4 AZR 438/10) ist für die hier zutreffende Entscheidung nach der Neufassung der AVR nicht relevant. Es ist keineswegs so und auch nicht einleuchtend dargestellt, dass sämtliche in einem psychiatrischen Bereich beschäftigten Pflegekräfte die gleichen Aufgaben verrichten. Das Abstellen auf den Bereich und damit den Ort der Arbeitsleistung sollte gerade durch die Neufassung der Vorschrift und Abänderung der Formulierung vermieden werden. Es gilt mithin weiter zu differenzieren, zwischen den Aufgaben der Entgeltgruppe 7 und denjenigen der Entgeltgruppe 8, wie es der Normgeber durch die Differenzierung ausdrücklich gewollt hat, in dem er davon ausgegangen ist, dass Qualifikation und Aufgaben in dem hier strittigen Bereich unterschiedlich sein können.

Der pauschale Hinweis der Antragsgegnerin, dass eine Differenzierung nicht möglich sei, genügt den Anforderungen an die Darlegungslast nicht. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob das Konzept der Bezugspflege bei der Antragstellerin eingeführt ist. Dieses ist zum einen kein Spezifikum der psychiatrischen Abteilungen einer Einrichtung und zum anderen hindert dieses Konzept keine Aufgabendifferenzierung zwischen Fachpflegekräften in der Psychiatrie und Pflegefachkräften, denn das Bezugspflegekonzept hat nichts mit der Übertragung von bestimmten Aufgaben an bestimmte Personen zu tun, so dass hieraus Schlussfolgerungen für die Eingruppierung nicht gezogen werden können.

Die Kammer ist daher der Auffassung, dass die von den Mitarbeitern durchgeführten und ihnen nach Arbeitsvertrag und Stellenbeschreibung übertragenen Aufgaben solche der EG 7 der Anlage 1 zu § 12 AVR DWBO sind. Hinreichende Tatsachen, die belegen, dass ihnen „schwierige Aufgaben“ als prägender Bestandteil der von ihnen auszuübenden Tätigkeit übertragen worden sind und sie diese wahrnehmen, sind nicht ersichtlich.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Gem. § 60 Absatz 4 Satz 3 MVG DWBO entscheidet die Schiedsstelle in den Verfahren der eingeschränkten Mitbestimmung nach § 42 MVG DWBO abschließend.

Berlin, 25.11.2013

gez. Marewski